

deur a été victime le 19 Janvier 1884 n'a nullement été déterminé par une faute, négligence ou imprudence imputable au sieur Rod-Hounsell. Or l'état de ces faits, résultant des preuves testimoniales entreprises devant le Tribunal de première instance, et consigné dans l'arrêt du Tribunal cantonal, lie également le Tribunal de céans et doit être mis à la base de son jugement, en conformité de l'art. 30 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Il appert en outre du rapport de l'expert Michaud, désigné par le Tribunal de Lausanne, à la demande du sieur Leu, pour apprécier les installations de la scierie Rod, que l'absence de débrayage signalée n'a aucune importance, au point de vue du danger, pendant la marche utile de l'instrument, et qu'il ne saurait être fait un reproche au défendeur de ne pas avoir adapté à ses scies des capuchons protecteurs, attendu que ceux-ci ne peuvent être employés que dans des circonstances spéciales, et que d'ailleurs celui qu'on avait construit à Fribourg sur les indications de l'inspecteur fédéral des fabriques n'est plus utilisé. L'expert prénommé se résume d'ailleurs en déclarant que si les imperfections du montage de la scie Rod augmentent dans une faible mesure les dangers inhérents à cet instrument, ces dangers y sont sensiblement moindres que dans une circulaire où l'on scie par devant.

3° Il suit de tout ce qui précède que non-seulement aucune faute n'est imputable au défendeur, mais que l'accident doit être attribué exclusivement à celle de la victime elle-même qui, à l'encontre d'une défense expresse et sans posséder les connaissances nécessaires, a usurpé un travail dangereux et entièrement en dehors de ses attributions de manoeuvre.

Dans cette situation, et en présence des articles 50 et 51 du C. O. susvisés, l'arrêt dont est recours, en repoussant les conclusions du demandeur, a fait une saine application de la loi.

4° Le sieur Leu, plaidant au bénéfice du pauvre, et la partie adverse n'ayant pas produit de note de frais, il y a lieu

de faire abstraction soit d'un émolument de justice, soit de l'allocation de dépens.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté, et l'arrêt rendu par le Tribunal cantonal du canton de Vaud, le 29 Janvier 1885, maintenu tant au fond que sur les dépens.

III. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

32. Urtheil vom 20. Juni 1885 in Sachen Eggi gegen Krebs.

A. Durch Urtheil vom 15. April 1885 hat der Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Der Kläger Friedrich Eggi ist mit beiden Rechtsbegehren seiner Klage abgewiesen.

2. Die Kosten dieses Prozesses sind zwischen den Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Anwalt desselben beantragt beim heutigen Vortrage, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheiles die Klage gutzuheissen, unter Kosten und Entschädigungsfolge. Dagegen trägt der Vertreter des Beklagten auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 18. Juli 1882 schloß die, damals unverheirathete, volljährige Rosine Krebs mit ihrem Bruder Alexander Krebs einen Schenkungsvertrag ab, wodurch sie ihm einen Theil ihres Vermögens (Liegenschaften und bewegliche Sachen) schenkte. Nach der am 25. August 1883 erfolgten Verheirathung der Rosine

Krebs mit dem Kläger F. Eggli focht letzterer diese Schenkung als ungültig an, indem er sich namentlich auf die Bestimmung der Sazung 722 des bernischen Civilgesetzes berief, welche lautet: „Mannspersonen, welche Nothherben haben, dürfen über den dritten Theil ihres freien Vermögens (553), verhehlichte Weibspersonen nur über die in der Sazung 90 angegebenen Gegenstände (91) und volljährige Weibspersonen, welche weder in der Ehe leben noch unter väterlicher Gewalt stehen (303), überdies über ihre Ersparnisse durch Schenkungen verfügen (307).“ Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat die Klage abgewiesen, weil die durch Sazung 722 des Civilgesetzes aufgestellte Beschränkung volljähriger, nicht in der Ehe lebender und nicht unter Art. 6 des (bernischen) Gesetzes vom 27. Mai 1847 fallender Weibspersonen durch das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 aufgehoben sei.

2. Die Beschwerde des Klägers ist im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte begründet worden: Das angefochtene Urtheil beruhe auf einer unrichtigen Auffassung und Anwendung des bundesrechtlichen Begriffes der persönlichen Handlungsfähigkeit. Werde dieser Begriff richtig aufgefaßt, so sei die in Frage stehende Bestimmung der Sazung 722 des bernischen Civilgesetzes mit dem Bundesgesetze vom 22. Juni 1881 sehr wohl vereinbar und daher durch dasselbe nicht aufgehoben. Das Bundesgesetz normire blos die allgemeine persönliche Handlungsfähigkeit; es sei daher durch dasselbe nicht ausgeschlossen, daß kantonalgesetzlich der Abschluß bestimmter einzelner Geschäfte gewissen Personen überhaupt untersagt oder nur beschränkt gestattet werde. Da die Schenkung im eidgenössischen Obligationenrechte nicht geordnet, sondern deren Regelung der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten sei, so müsse letzterer auch zustehen, den Umfang der Schenkungsbefugniß für die verschiedenen Personenklassen zu bestimmen. Da die Schenkung kein Geschäft des Verkehrsrechtes sei, so habe kein praktisches Bedürfniß vorgelegen, die Schenkungsbefugniß für die ganze Schweiz einheitlich zu normiren. Es sei nicht richtig, daß die in Frage stehende bernische Gesetzesbestimmung ausschließlich auf vormundtschaftlicher Fürsorge für die

Frauen beruhe; mitbestimmend für dieselbe seien jedenfalls auch familien- und erbrechtliche Erwägungen gewesen.

3. Da die Beschwerde behauptet, das angefochtene Urtheil beruhe auf unrichtiger Auffassung und Anwendung des bundesrechtlichen Begriffes der persönlichen Handlungsfähigkeit, so ist das Bundesgericht zu deren Beurtheilung unzweifelhaft kompetent, da die sämtlichen übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege gegeben sind.

4. In der Sache selbst ist der Entscheidung der Vorinstanz, wie auch der Begründung derselben, im Wesentlichen beizutreten und es mag daher hier nur noch beigefügt werden: Die persönliche Handlungsfähigkeit ist, wie die Vorinstanz richtig hervorhebt, nicht nur für das Gebiet des Bundescivilrechtes, sondern für den gesammten Privatverkehrsverkehr durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 einheitlich geordnet, so daß die Kantone auch für diejenigen Rechtsgeschäfte, deren Regelung im übrigen der kantonalen Gesetzgebung überlassen ist, also auch für die Schenkung, abweichende Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit nicht aufstellen, insbesondere keine Beschränkungen derselben statuiren dürfen, welche vom Bundesgesetze nicht anerkannt sind. Das Bundesgesetz nun kennt eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen weiblichen Geschlechts nicht, vielmehr ist das weibliche Geschlecht dem männlichen in Bezug auf die privatrechtliche Handlungsfähigkeit vollkommen gleichgestellt. Daß die Regelung der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen während der Dauer der Ehe der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten ist, begründet keine Ausnahme hievon. Denn diese Vorschrift beruht nicht auf einer Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes als solchem, sondern ist die Folge der besondern Stellung der Ehefrau. Sofern daher die in Sazung 722 des bernischen Civilgesetzbuches aufgestellte Beschränkung der Schenkungsbefugniß der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Frauen, welche keine Nothherben besitzen, sich als eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen weiblichen Geschlechtes darstellt, so steht dieselbe mit dem Bundesgesetze über die persönliche Handlungsfähigkeit im Widerspruche und ist daher durch dieses auf-

gehoben worden. Nun kann gewiß kein Zweifel darüber obwalten, daß das Motiv der erwähnten Vorschrift lediglich in der vorausgesetzten geringern Charakterfestigkeit und Geschäftstüchtigkeit des weiblichen Geschlechtes liegt und der Zweck derselben einfach dahin geht, die Frauen von Gesetzes wegen gegen die Folgen übereilter und unkluger Schritte in bevormundender Weise zu schützen. Davon, daß, wie der Reurrent behauptet, diese Beschränkung eine Folge erbrechtlicher Versagenschaft des Vermögens oder familienrechtlicher Bande u. dgl. sei, kann gar keine Rede sein, wie sich schlagend schon daraus ergibt, daß nach dem geltenden bernischen Rechte die unverheiratheten volljährigen Frauen ohne Nothherben von Todeswegen über ihr gesamtes Vermögen unbeschränkt verfügen können. Unzweifelhaft beruht also die in Rede stehende Gesetzesbestimmung auf der Erwägung, daß dem weiblichen Geschlechte die natürlichen Eigenschaften fehlen, welche Voraussetzung der vollen privatrechtlichen Handlungsfähigkeit sein müssen. Fraglich kann nur sein, ob nicht, trotz dieser offen am Tage liegenden ratio legis, die fragliche Satzung doch ihrem Inhalte (der dispositio legis) nach nicht eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit, sondern vielmehr eine Minderung der Rechtsfähigkeit enthalte, da sie nicht sowohl die Fähigkeit der Frauen, in eigener Person Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen, beschränke, als vielmehr den Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte (Kapitalschenkungen) für dieselben (gleichviel, ob durch eigenes selbständiges Handeln oder mit vormundschaftlicher Genehmigung) schlechthin verbiete. Allein wenn nun letzteres auch richtig ist, so ändert dies doch nichts daran, daß es sich hier der Sache nach um eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen weiblichen Geschlechtes und nicht um eine Minderung der Rechtsfähigkeit handelt. Denn daß den Frauen Schenkungen aus dem Kapitalvermögen auch mit vormundschaftlicher Genehmigung nicht gestattet wurden, erklärt sich eben wiederum nur daraus, daß der Gesetzgeber denselben einen möglichst weitgehenden Schutz gegen unüberlegte Handlungen gewähren wollte und beruht also auf dem vom Bundesgesetze verworfenen Gedanken, daß dem weiblichen Geschlechte die volle privatrechtliche Handlungsfähigkeit nicht zuzugestehen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Reurrenten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. April 1885 sein Bewenden.

IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

33. Urtheil vom 8. Mai 1885

in Sachen Kantonalbank Zürich gegen Weisflog.

A. Durch Urtheil vom 21. Februar 1885 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin 500 Fr. zu bezahlen; die weiter gehenden Begehren der Klägerin werden abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 70 Fr. angesetzt.
3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Beklagten auferlegt.
4. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sein Anwalt beantragt: es sei in Abänderung des Appellationsurtheiles die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell der zugesprochene Betrag auf 50 Fr. zu reduzieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Vertreter der Klägerin dagegen trägt in erster Linie auf Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheiles unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, eventuell verlangt er, daß selbst im Falle der Abweisung der Klage der Gegenpartei eine Prozeßentschädigung nicht zuerkannt und ihr ein Theil der Kosten auferlegt werde.